

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg

Landesverband PFAD für Kinder e.V.

Akademie und Beratungszentrum für
Pflege- und Adoptivfamilien und Fachkräfte
Baden-Württemberg e.V.

Stuttgart, 10.10.2025

Dez.4-113/2025

1921/2025

R 45579/2025

Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendlichen in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einem gemeinsamen Abstimmungsprozess hatte der KVJS-Landesjugendhilfeausschuss am 22.04.2009 die Empfehlungen zu den Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII verabschiedet. Mit einem gemeinsamen Rundschreiben vom 18.05.2009 haben wir Ihnen diesen Beschluss zur Anwendung empfohlen.

Die Entwicklung der Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII in Baden-Württemberg wird seither auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins fortgeschrieben.

Am 16.09.2025 hat das Präsidium des Deutschen Vereins die Fortschreibung der Empfehlungen der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2026 beschlossen.

Als Datengrundlage für die Kosten für den Sachaufwand nutzt der Deutsche Verein die jeweils aktuelle Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes zu Konsumausgaben für Kinder. Die Empfehlungen werden auf Grundlage der im Jahr 2021 erschienenen Sonderauswertung, die sich auf die EVS 2018 bezieht, berechnet.

Auf der Basis dieser aktuellen Sonderauswertung sowie unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Verbraucherpreise um 24,05 % im Zeitraum von 2018 bis 2025 ergibt sich eine Erhöhung der Kosten für den Sachaufwand.

Angesichts der gestiegenen Verbraucherpreise ergeben sich auch geänderte Werte der Kosten der Pflege und Erziehung. Die entsprechende Empfehlung des Deutschen Vereins fügen wir diesem Schreiben als Anlage bei.

Die Umsetzung dieser Empfehlung für Baden-Württemberg führt zu folgendem Ergebnis:

Pflegegeld in der Vollzeitpflege ab 01.01.2026 in Baden-Württemberg

Alter des Pflegekinds (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten der Pflege und Erziehung (€)	Pflegegeld neu (€)	<i>Pflegegeld bisher (€)</i>
0 - 6	764	439	1.203	<i>1.178</i>
6 - 12	923	439	1.362	<i>1.314</i>
12 - 18	1.072	439	1.511	<i>1.480</i>

Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung 2026

Die Jahresbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für versicherungspflichtige Pflegepersonen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen und betragen derzeit jährlich 199,67 €.

Der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls gestiegen und beträgt derzeit monatlich 112 €, so dass eine Erhöhung des Betrages für die hälftige Erstattung von Beiträgen für eine angemessene Alterssicherung auf mindestens 56 € pro Monat empfohlen wird. Weist die Pflegeperson pro Kind höhere Aufwendungen für die Alterssicherung als den Mindestbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung nach, so wird empfohlen, diese bei Angemessenheit hälftig zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Gerald Häcker
Dezernatsleiter

gez.:
Magnus Klein
Dezernent

gez.:
Benjamin Lachat
Dezernent

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2026